



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

5 StR 243/21

vom  
8. Februar 2022  
in der Strafsache  
gegen

wegen Bankrotts u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Februar 2022 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 15. September 2020 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Zu den beiden Verfahrensrügen nach § 338 Nr. 3 StPO wegen der Mitwirkung des abgelehnten Strafkammervorsitzenden am Urteil bemerkt der Senat ergänzend zur Antragschrift des Generalbundesanwalts:

Die Rügen sind bereits deshalb unzulässig erhoben, weil sich dem Beschwerdevorbringen nicht entnehmen lässt, welcher der geschilderten Verfahrensvorgänge für konkret fehlerhaft erachtet wird.

Cirener

Gericke

Köhler

Resch

von Häfen

Vorinstanz:

Landgericht Hamburg, 15.09.2020 - 630 KLS 3/15 5650 Js 1/13